

Geschäftsordnung für die Gemeindeelternvertretung der Stadt Sangerhausen vom 31.07.2025

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG LSA) vom 5. März 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680), hat die Gemeindeelternvertretung der Stadt Sangerhausen mittels Umlaufverfahren am 01.09.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 - Aufgaben und Ziele

1. Die Gemeindeelternvertretung ist von der Stadt Sangerhausen bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen.
2. Die Gemeindeelternvertretung hat aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Vorstand zu wählen. Der Vorstand ist Ansprechpartner für die Eltern und die Verwaltung. Er führt die laufenden Geschäfte.
3. Die Gemeindeelternvertretung hat in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Kreiselternvertretung zu wählen. Die Wahl der Kreiselternvertretung erfolgt nach den Regeln der Wahl des Vorstandes gem. § 2 Nr. 3 dieser Geschäftsordnung.

§ 2 - Wahl des Vorstandes

1. Die Gemeindeelternvertretung hat in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Vorstand zu wählen. Dieser besteht aus folgenden Ämtern:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer und
 - d) zwei Beisitzern.
2. Im Zuge der Wahl des Vorstandes sollte eine weitgehende Präsenz der Ortsteile der Stadt Sangerhausen sowie der verschiedenen Trägerschaften berücksichtigt werden.
3. Durchführung der konstituierenden Sitzung:
 - a) Ein Vertreter der Stadt Sangerhausen leitet die Wahl eines Wahlleiters und einer Person, die die Aufgabe der Schriftführung wahrnimmt. Die anwesenden Mitglieder der Gemeindeelternvertretung wählen per Handzeichen.
 - b) Die Wahl des Vorstandes der Gemeindeelternvertretung wird als offene Wahl per Handzeichen durchgeführt, es sei denn ein Wahlberechtigter wünscht eine geheime Wahl.

c) Für jedes Vorstandsmitglied hat eine gesonderte Wahlhandlung zu erfolgen. Eine Blockabstimmung ist nicht zulässig. Bei einer Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

d) Die Wahl wird folgendermaßen protokolliert:

- Ort und Zeit der Wahl
- Anwesenheitsliste
- Feststellungen über fristgemäßen Zugang der Einladungen zur Wahl und über die Beschlussfähigkeit
- Namen des Wahlvorstandes
- Wahlvorgang (Erläuterungen des Wahlverfahrens, Nennung der Wahlvorschläge, Nachfrage nach weiteren Vorschlägen, Schließung der Kandidatenliste, Eröffnung der Wahlhandlung)
- Wahlergebnis: Stimmzahlen (gültige sowie ungültige), Gegenstimmen, Enthaltungen

§ 3 - Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt die Gemeindeelternvertretung für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Sangerhausen nach außen. Sie ist Entscheidungsgremium zwischen den Versammlungen der Gemeindeelternvertretung. Zur Entscheidung dringender Fragen sind der 1. Vorsitzende, welcher bei Nichterreichbarkeit durch den 2. Vorsitzenden vertreten wird, und zwei weiteren gewählten Vorstandsmitgliedern ausreichend.
2. Sie ist Ansprechpartner für die Eltern und die Verwaltung.
3. Ihr obliegen die Führung laufender Geschäfte, insbesondere
 - a) Ausführungen der Beschlüsse der Gemeindeelternvertretung
 - b) Inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen der Gemeindeelternvertretung
 - c) Einladungen zu Sitzungen und Veranstaltungen der Gemeindeelternvertretung.
4. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es erforderlich ist. Im Übrigen soll mindestens halbjährlich eine Vorstandssitzung stattfinden. Hierzu lädt der 1. Vorsitzende ein.
5. Er berichtet der Gemeindeelternvertretung über seine Tätigkeit in dessen Sitzungen.
6. Mitglieder des Vorstandes können mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder der Gemeindeelternvertretung abgewählt werden.
7. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, besteht die Möglichkeit der Nachwahl für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode.

§ 4 - Sitzungen der Gemeindeelternvertretung

1. Die Sitzungen der Gemeindeelternvertretung finden mindestens jährlich statt, im Übrigen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie sind unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder der Gemeindeelternvertretung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn die Gemeindeelternvertretung den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
2. Zu den Sitzungen werden die Mitglieder mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen eingeladen. Der Vorstand fasst die Einladungen mit Tagesordnung drei Wochen vor dem Termin und übergibt sie der Stadtverwaltung Sangerhausen, Fachdienst Kindertagesstätten- und Schulverwaltung, zur Versendung. Bei dringend erforderlichen Sitzungen, die eine außerordentliche Einberufung der Gemeindeelternvertretung notwendig machen, kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
3. Die Einladungen erfolgen über die Leitungen der Kindertageseinrichtungen bzw. den Fachdienst Kindertagesstätten- und Schulverwaltung, wenn möglich per E-Mail-Versand.
4. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.
5. Die Sitzungen sind öffentlich.
6. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, führt den Vorsitz in der Gemeindeelternvertretung der Stellvertreter.
7. Jedes Mitglied der Gemeindeelternvertretung darf erst zur Sache sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Mitglieder der Gemeindeelternvertretung gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

§ 5 - Beschlussfähigkeit

1. Die Gemeindeelternvertretung ist nach ordentlicher Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
2. Der Vorsitzende hat sich vor jeder Beschlussfassung davon zu überzeugen, dass die Gemeindeelternvertretung beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen.

3. Wird die Gemeindeelternvertretung nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 6 - Beschlussverfahren

1. Beschlüsse der Gemeindeelternvertretung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindeelternvertretung gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Abgestimmt wird, nachdem die Aussprache beendet ist. Liegt eine schriftliche Formulierung der Beschlussempfehlung oder des Antrages vor, so ist sie vor Abstimmung zu verlesen. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antrag vor der Abstimmung mündlich zu formulieren.
3. Es wird offen per Handzeichen abgestimmt.
4. Eine Beschlussvorlage mit Beschlusstext ist auch im Umlaufverfahren zulässig. Über die weitere Diskussions- bzw. Abstimmungszeit entscheidet der amtierende Vorstand im Vorfeld und gibt dies durch den 1. Vorsitzenden bekannt.

§ 7 - Sitzungsprotokolle

1. Über jede Sitzung der Gemeindeelternvertretung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das
 - a) Ort und Zeit der Sitzung,
 - b) die Namen der Anwesenden,
 - c) die Anträge und
 - d) die gefassten Beschlüsse enthalten soll.
2. Das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied, vorzugsweise dem Schriftführer, verfasst und zur nächsten Sitzung vorgelegt.
3. Bei Gesprächen mit der Verwaltung wird ein Vorstandsmitglied beauftragt, für die Gemeindeelternvertretung Protokoll zu führen.

§ 8 - Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand der Gemeindeelternvertretung informiert über seine Arbeit mittels Aushängen in den Kindertageseinrichtungen. Über die Homepage der Stadt Sangerhausen / Rubrik „Gemeindeelternvertretung“ werden der Vorstand und die allgemeinen, wichtigsten Aufgaben vorgestellt. Die Verteilung der Aushänge an die Kindertageseinrichtungen und Veröffentlichung auf der Homepage werden über den Fachdienst Kindertagesstätten- und Schulverwaltung veranlasst. Entsprechende Zuarbeiten hierfür liefert der Vorstand.

§ 9 - Kontakt

Der Vorstand der Gemeindeelternvertretung ist über die Stadtverwaltung Sangerhausen, Fachdienst Kindertagesstätten- und Schulverwaltung, zu erreichen. Entsprechende Kontaktdaten der Mitglieder der Gemeindeelternvertretung liegen der Stadtverwaltung Sangerhausen, Fachdienst Kindertagesstätten- und Schulverwaltung, vor. Die Kontaktdetails werden mit vorheriger Zustimmung auf der Homepage der Stadt Sangerhausen / Rubrik „Gemeindeelternvertretung“ veröffentlicht. Eine direkte Kontaktaufnahme zum Vorstand ist zulässig. In diesem Fall informiert der Vorstand der Gemeindeelternvertretung die Stadtverwaltung über die Inhalte der Kontaktaufnahme.

§ 10 - Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Gemeindeelternvertretung.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt ab 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Geschäftsordnung vom 24.09.2024, mit Wirkung zum 01.12.2024, außer Kraft.